

Anlage 6

Gebührenberechnung

570/3

25.10.2022

Herr Göth, R 36545

Novelle Baumschutzsatzung 2022

Gebührenberechnung

Wie in der letzten Satzungsneuauflerung im Jahr 2011 wird aus Gründen der Gebührengerechtigkeit unterschieden zwischen dem bei jeder Antragsbearbeitung gleich anfallenden Aufwand und somit direkt zuzurechnenden Stellen- und Kostenanteilen (Grundgebühr) und dem von der Baumanzahl abhängigen Anteil (variable Gebühr).

Der Anteil der durch die Grundgebühr zu deckenden Kosten beträgt demnach etwa 65 %. Bei den übrigen 35 % der zu deckenden variablen Kosten wird von einer durchschnittlichen Anzahl von 2,6 betroffenen Bäumen je Antrag ausgegangen.

Nach Inkrafttreten der neuauflerten Baumschutzsatzung wird mit einer Fallzahlsteigerung von 100 % gerechnet (von 1.053 Anträgen auf 2.106 Anträge/Jahr beim Amt 57 sowie von 100 auf 200 Anträge/Jahr beim Amt 67).

- **Kostenermittlung**

- a) **durchschnittliche Personalaufwendungen**

- **Amt 57**

gartenb. Beschäftigte*r (EG 9 a)	67.400 Euro x 4,64 Stellen	=	312.736 Euro
Verwaltungsbeschäftigte*r (EG 8)	64.500 Euro x 1,62 Stellen	=	104.490 Euro
SGL Ingenieur (EG 10)	70.600 Euro x 0,10 Stelle	=	<u>7.060 Euro</u>
			424.286 Euro

- **Amt 67**

Ingenieur*in (EG 11)	79.900 Euro x 0,93 Stelle	=	74.307 Euro
----------------------	---------------------------	---	-------------

Personalaufwendungen Amt 57 und 67

498.593 Euro

b) Sachkosten gemäß Ziffer 4 der Richtlinie „Kosten eines Arbeitsplatzes“

➤ Amt 57

5 Arbeitsplätze (gartenbaut. B.) x 23.180 Euro = 115.900 Euro
(davon 2,5 neue)

2 Arbeitsplätze (Verwaltung) x 22.600 Euro = 45.200 Euro
(davon 1,0 neu)

➤ Amt 67

1 Arbeitsplatz (Ingenieur*in) x 25.680 Euro = 25.680 Euro

durchschnittliche Sachkosten pro Jahr (57 und 67) 186.780 Euro

c) Gesamtaufwendungen

a) Personalaufwendungen = 498.593 Euro

b) Sachkosten Arbeitsplätze = 186.780 Euro

Gesamtaufwendungen pro Jahr (57 und 67) 685.373 Euro

• Gebührenermittlung

Die Gründe für die vorgenommene Quotierung (65 % der Gesamtkosten über die Grundgebühr und 35 % über den variablen Kostenanteil nach der Anzahl der beantragten Bäume) besitzen weiterhin Gültigkeit, da das Verhältnis des Aufwandes zueinander unverändert ist.

– Gebühr nach § 14 Nr. 1 BSchS (NEU) Erlaubnis

Die Festsetzung einer Gebühr zur Deckung von 65% der vorgenannten Gesamtkosten (685.373 Euro) ergibt auf Basis der nach der Einführung der novellierten Baumschutzsatzung zu erwartenden Antragserhöhung eine **Grundgebühr von 193,19 Euro**.

$685.373 \text{ €} \times 65 \% = 445.492,45 \text{ €} : 2.306 \text{ Anträge (57 + 67)} = 193,19 \text{ Euro}$

Der variable Teil der Gebührenhöhe je Baum, für den eine Fällung oder ein Rückschnitt genehmigt wird, wird gemäß dem verbleibenden Kostenanteil von 35% auf **40,01 Euro** festgesetzt.

$685.373 \text{ €} \times 35 \% = 239.880,55 \text{ Euro} : 2.306 \text{ Anträge} : 2,6 \text{ beantragte Bäume} = 40,01 \text{ Euro}$

Die Auswertung der Daten aus der Antragsbearbeitung 2021 ergibt eine Anzahl von 2,6 betroffenen Bäumen pro Antrag. Diese Anzahl wird auch bei der Gebührenberechnung für 2022 ff angenommen.

– **Gebühr nach § 14 Nr. 2 BSchS (NEU) Verlängerung**

Die mit der Verlängerung einer Erlaubnis verbundenen Tätigkeiten – Aktenrecherche, Prüfung des Vorgangs, Erstellung des Bescheides etc. – entsprechen wie bisher zu etwa 50 % dem Aufwand, der der Berechnung der Grundgebühr zugrunde liegt. Die Gebühr wird somit auf **96,60 Euro** festgesetzt.

– **Gebühr nach § 14 Nr. 3 BSchS (NEU) Ablehnung**

Für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume wird eine Gebühr in Höhe von 75% der bei einer Erlaubnis fälligen Gebühr erhoben; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1.

Die Gebührenhöhe richtet sich demnach an die Gebührenhöhe einer Erlaubniserteilung und ist je (Teil-)Ablehnung unterschiedlich hoch.

Aufgrund der generellen Kostensteigerung ist diese Gebührenfestsetzung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben aus der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz NRW sowohl vertretbar als auch erforderlich.